

#### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SÜDOSTSTEIERMARK

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

## Anlagenreferat

Bearb.: Mag.Dr. Sara Bretterklieber

Tel.: +43 (3152) 2511-298 Fax: +43 (3152) 2511-550

E-Mail: bhso-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-93162/2025-18 Feldbach, am 22.10.2025

Ggst.: Beerengut Straden GmbH, 8345 Straden, Dirnbach 15, Errichtung und Betrieb einer Lager- und Verarbeitungshalle, Grundstücke Nr. .9/2 und 23/1, KG. 62107 Straden, gewerberechtliche Genehmigung, Kundmachung

# Kundmachung

(öffentliche Bekanntmachung)

Die Beerengut Straden GmbH, 8345 Straden, Dirnbach 15, vertreten durch Herrn Armin Lenz, hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die <u>Errichtung und den Betrieb einer Lager- und Verarbeitungshalle</u> auf den Grundstücken Nr. .9/2 und 23/1, KG 62107 Straden, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

## Montag, den 10. November 2025, 09:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle: 8345 Straden, Dirnbach 15

8330 Feldbach ● Bismarckstraße 11-13
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar https://datenschutz.stmk.gv.at ● UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT892081500006387633 ● BIC STSPAT2G

### Aufforderung an die Konsenswerberin:

- Für die Verhandlung möge eine <u>Sitzgelegenheit samt Tisch</u> für ca. 10 Personen mit <u>Stromanschluss</u> (für die Protokollerstellung am PC) vorbereitet werden
- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen <u>vertraute</u>
   <u>Person</u> teilnehmen

#### Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
   (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

<u>Verhandlungsleiterin:</u> Mag. Dr. Sara Bretterklieber

#### Rechte der Nachbarn:

<u>Teilnahme an der Verhandlung</u>: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können <u>selbst</u> zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

<u>Einsichtnahme</u>: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Standort Feldbach, 8330 Feldbach, Bismarckstraße 11-13, während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) bis zum Werktag <u>vor</u> der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

<u>Einwendungen</u>: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag <u>vor</u> der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten <u>verlieren Sie Ihre Parteistellung</u>. Im Falle eines elektronischen Anbringens reicht es zur Wahrung der Frist aus, wenn das Anbringen am letzten Tag der Frist versendet wird.

 $\underline{Schutzinteressen} \colon Die \ Beh\"{o}rde \ ist \ verpflichtet, \ alle \ gesetzlich \ gesch\"{u}tzten \ Interessen-somit \ auch \ die \ Nachbarrechte-im \ Verfahren \ zu \ ber\"{u}cksichtigen.$ 

#### Besondere Hinweise und Bestimmungen

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03152/2511-298) möglich.

#### Hinweis für die Gemeinde:

Es wird ersucht, eine **Kundmachung** (ohne Personen- und Adressdaten!) **an der Amtstafel anzuschlagen**. Diese ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben. **Weiters wird ersucht, eine Kundmachung am Betriebsgrundstück** sowie in den der Betriebsanlage **unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen**. Statt durch Anschlag kann die Kundmachung auch durch **persönliche Verständigung** der dortigen Eigentümer und Nachbarn, die nicht persönlich geladen wurden, erfolgen. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Kundmachung ergeht das Ersuchen, eine Liste darüber anzulegen, in welchen Häusern die Anschläge angebracht wurden bzw. welche Eigentümer und Nachbarn persönlich verständigt wurden. Diese Liste ist bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben oder der BH SO zu übermitteln. Ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan über den Bereich des Betriebsgrundstückes und aller Nachbargrundstücke ist vom Vertreter der Gemeinde zur Verhandlung mitzubringen.

Auf das Anhörungsrecht der Gemeinde gem. § 355 GewO 1994 wird hingewiesen.

Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter i.V.

Mag.Dr. Sara Bretterklieber (elektronisch gefertigt)